ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ESSENCE MEDIENGESTALTUNGSGES.M.B.H.

1. ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Aufträge zwischen der Essence Mediengestaltungsges.m.b.H. (Essence) und dem Auftraggeber (AG). Diese AGBs gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AG werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Essence ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGBs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von Essence zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2.2. Um möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen und die effiziente Abwicklung von Aufträgen zu gewährleisten, wird der Umfang des Auftrages bei der Offertlegung in Form einer Leistungsbeschreibung so genau wie möglich definiert.

2.3. Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Änderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Essence behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.4. Der AG sorgt dafür, dass Essence alle notwendigen Unterlagen, Daten und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Daten und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden. Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Essence wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Der AG sorgt weiters seinerseits für ein organisatorisches Umfeld, das die rasche und effiziente Umsetzung des Auftrags erlaubt.

2.4. Essence erbringt die vereinbarte Leistung eigenverantwortlich, ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Unterauftragsnehmer heranzuziehen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Essence bzw. der Auftrag des AG, in dem der Leistungsumfang und das Honorar festgehalten sind. Die Angebote von Essence sind freibleibend und unverbindlich.

3.2. Auftragserteilungen, Abnahmen & Produktionsfreigaben müssen von Seiten des AG in Schriftform erfolgen.

3.3. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Essence zustande. Die Annahme hat in Schriftform zu erfolgen, es sei denn, dass Essence zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

4. TERMINE UND LIEFERFRISTEN

4.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

4.2. Vertraglich vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch Essence, sobald alle erforderlichen Arbeitsunterlagen und Informationen vom AG zur Verfügung gestellt wurden.

4.3. Die Nichteinhaltung der Termine und Lieferzeiten berechtigt den AG erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Essence eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Essence.

4.4. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Essence.

4.5. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Essence (beauftragten Dritten der Agentur) – entbinden Essence jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Daten oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

5.1. Das Urheberrecht an Werken von Essence ist unverzichtbar.

5.2. Soweit zwischen AG und Essence nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt Essence dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Alle Leistungen der Essence (wie z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Layouts, Reinzeichnungen, Datenfiles, konkrete Maßnahmen etc.) und auch einzelne Teile daraus, bleiben Eigentum der Agentur.

5.3. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung von Essence.

5.4. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

5.5. Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Essence an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

5.6. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen Essence und seinem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung von Essence.

5.7. Will der AG nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

6. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

6.1. Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräf-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ESSENCE MEDIENGESTALTUNGSGES.M.B.H.

tigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

6.2. Die Agentur Essence und ihre Mitarbeiter, sowie die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Kunden, als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Kunde selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Agentur Essence schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

7. ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

7.1. Alle Leistungen von Essence erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

7.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur Essence ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdkosten deckt.

7.3. Mit Durchführung der Präsentation durch Essence gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen & erfüllt.

7.4. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an Essence oder einen Präsentationsmitbewerber, steht Essence das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu. Alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt bleiben im Eigentum der Agentur Essence. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind unverzüglich an die Agentur Essence zurück zu geben.

7.5. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur Essence nicht zulässig.

7.6. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

8. LEISTUNGEN, FREMDLEISTUNGEN UND HONORAR

8.1. Wenn nichts anderes Vereienbart war oder ist, ensteht ein Honoraranspruch der Agentur Essence für jede einzelne Leistung, sobald diese auch erbracht wurde. Die Agentur Essence ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse, in Form von Teilzahlungen in der höhe von mindestens 30% der gesamten Auftragssumme, zu verlangen.

8.2. Der Leistungsumfang ist durch die im Offert bzw. der beiliegenden Leistungsbeschreibung von Essence angeführten Leistungen definiert. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gild insbesondere für alle Nebenleistungen. Alle der Agentur Essence erwachsenden Barauslagen (z.B. Kosten für Taxi- und Botendienste) sind vom Kunden zu ersetzen. Auf Fremdleistungen/Fremdkosten (z.B. Produktionen von Druckmaterialien) werden für Organisation und Abwicklung 15% Agenturprovision verrechnet. Wenn nichts anderes vereinbart, wird auf Medienarbeit (Buchungen in Medienhäusern) 15% Mittlerlervergütung verrechnet. Der AG ist hinsichtlich noch nicht ausgestrahlter oder veröffentlichter Werbeschaltungen im TV, Radio und Druck (Plakate, Zeitungen, Magazine, etc.) zum Rücktritt berechtigt, wenn er die Agentur Essence schad- und klaglos hält. Wird der Rücktritt mit einer zu geringen Frist erklärt, fallen alle anfallenden Stornokosten und Gebühren seitens Dritter zu Lasten des Kunden bzw. AG. Das heißt, werden vom Kunden Aufträge, Arbeiten, Buchungsplätze, umfangreiche Planungen und dergleichen geändert oder abgebrochen, wird er der Agentur Essence alle anfallenden Kosten ersetzen (einschließlich eventuell anfallender Provisionen, Honorare und agefallener Zeitkosten) und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

8.3. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

8.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich und freibleibend. Abweichungen von +/- 10% der tatsächlichen Kosten gegenüber den veranschlagten gelten als genehmigt. Bei Abweichungen von mehr als +/- 10% wird die Agentur Essence den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Diese Kostenüberschreitung glit vom Kunden als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

8.5. Für alle Arbeiten der Agentur Essence, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur Essence eine Vergütung (Abstandshonorar) in der Höhe von 2/3 der angefallenen Kosten. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an dieser Arbeit keinerlei Rechte, nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmer unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

8.6. Essence ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben.

8.7. Die Koordination sowie die Überwachung der Produktionen (Farbabstimmung, etc) können vom AG an Dritte oder an Essence vergeben werden.

8.8. Zur Aufbewahrung von Entwicklungsdaten über den Zeitraum der Erfüllung eines Auftrages hinaus ist Essence nicht verpflichtet. Wünscht der AG eine sichere Verwahrung der Computerdaten nach Projektabnahme, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

8.9. Die aktuellen Stundensätze liegen zur Zeit (2025) von Montag bis Donnerstag von 9:00 - 17:00 Uhr bei:

- Grafik Design 135,00 Euro Netto / Std.
- Text- & Korrektur 135,00 Euro Netto / Std.
- Illusration 135,00 Euro Netto / Std.
- Animation 135,00 Euro Netto / Std.
- Artdirektion 150,00 Euro Netto / Std.
- Konzeption 150,00 Euro Netto / Std.

Sollten Leistungen so dringlich sein, dass sie vom Kunden ausserhalb der Geschäftszeiten erwünscht werden, gelten folgende Regelungen: Von Montag bis Donnerstag von 17:00 bis 09:00 Früh, Freitag, Wochenende und Feiertag bei:

- Grafik Design 180,00 Euro Netto / Std.
- Text- & Korrektur 180,00 Euro Netto / Std.
- Illusration 180,00 Euro Netto / Std.
- Animation 180,00 Euro Netto / Std.
- Artdirektion 225,00 Euro Netto / Std.
- Konzeption 225,00 Euro Netto / Std.

9. RÜCKGABE UND AUFBEWAHRUNG

9.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Handen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung.

9.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind von Essence, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

10. HAFTUNG UND MÄNGEL

10.1. Essence haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat sie bis zur Höhe ihres Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

10.2. Mängel sind Essence unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist un-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ESSENCE MEDIENGESTALTUNGSGES.M.B.H.

verzüglich nach Empfang der Leistungen, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen, anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von Essence zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

10.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG Essence alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

10.4. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von Essence erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Essence wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

10.5. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Essence ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom AG zu beweisen.

10.6. Schadenersatzansprüche des AG, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Essence beruhen.

10.7. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe, Konzepte und Ausarbeitungen übernimmt Essence keine Haftung. Ebenso haftet Essence nicht für die Richtigkeit von Text, Bild und sonstigen Inhalten, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

10.8. Soweit Essence notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Essence.

10.9. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von Essence unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird Essence wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der AG Essence schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

11. NAMENSNENNUNG UND BELEGMUSTER

11.1. Essence ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung ihres Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

11.2. Essence verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

11.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat Essence Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

11.4. Bei Druckwerken hat Essence Anspruch auf zumindest drei Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

12. RÜCKTRITT UND STORNO

12.1. Der AG und Essence sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das vereinbarte Präsentationshonorar zu bezahlen ist.

12.2. Storniert der AG während der Konzeptions-, Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von Essence zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

12.3. Unabhängig davon ist Essence berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei Essence.

13. HÖHERE GEWALT

13.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Wasserschaden, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

14. ZAHLUNG

14.1. Essence ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen. Wurde nichts anderes festgelegt, so gelten 50% der Nettoauftragssumme als Anzahlung als vereinbart.

14.2. Die Rechnungen von Essence werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen 10 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. sowie eine einmalige Mahngebühr von EUR 70.- als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Essence.

14.3. Der AG stimmt der digitalen Rechnungslegung zu, die im Format Adobe® PDF mit digitaler Signatur zu erfolgen hat.

14.4. Der AG verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

14.5. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann Essence sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

14.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Essence aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Essence schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

15. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

15.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.2. Der Erfüllungsort der Arbeiten für den AG kann sowohl in Österreich stattfinden als auch in anderen Ländern international ausgeführt werden. Gerichtsstand ist und bleibt jedoch immer Wien.

Stand: 01.01.2025